

ANTRAG AUF RENTE WEGEN ERWERBSMINDERUNG (INVALIDENRENTE)

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird **monatlich im Voraus** gezahlt, dies zuletzt am Ende des Monats, in dem der Rentenempfänger verstirbt. Sie wird nur auf formellen Antrag der Betroffenen, in der Regel auf Empfehlung des zuständigen Arztes des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung (CMSS) bewilligt.

Je nach Situation des Antragstellers ändert das Verfahren

1. Bei **Einstellung der Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen**, wird der **Antrag durch die zuständige Krankenkasse** eingereicht. Nachdem der Antragsteller mehrere aufeinanderfolgende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an die Krankenkasse geschickt hat, kann diese eine Erwerbsminderung feststellen, die den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung öffnen könnte. Nach 6 Wochen gemeldeter Arbeitsunfähigkeit über einen Bezugszeitraum von 16 Wochen wird vom behandelnden Arzt des Antragstellers ein ausführlicher medizinischer Bericht (Formular R4) verlangt. Daraufhin wird der Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung mit Hilfe der Krankenkasse ausgefüllt und an die Pensionskasse weitergeleitet.
2. Bei **längerer Einstellung der beruflichen Tätigkeit** wird der **Antrag direkt durch den Betroffenen** eingereicht. Er beschafft sich das Antragsformular bei der Pensionskasse, der Krankenkasse, der Gemeindeverwaltung seines Wohnsitzes oder den Berufsverbänden der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber. Das Formular, das so genau wie möglich ausgefüllt sein sollte, wird mit dem Attest des behandelnden Arztes über den Gesundheitszustand an die Pensionskasse geschickt. Die Krankenkasse beauftragt den Arzt einen ausführlichen medizinischen Bericht zu erstellen dessen Kosten, zu Lasten der Krankenkasse sind.
3. Im Falle einer **Erwerbsminderung infolge eines Arbeitsunfalls** muss der **Versicherte** einen Antrag beim Unfallversicherungsverband (AAA) und bei der zuständigen Pensionskasse einreichen. Er muss eine Unfallrente und eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragen. Das Verfahren verläuft wie oben beschrieben. Falls die Erwerbsminderung auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, ist es nicht erforderlich ein ärztliches Attest beizufügen.

4. Falls Sie **in Belgien, Deutschland oder Frankreich leben**, von der luxemburgischen Krankenkasse Krankengeld beziehen und zuletzt in Luxemburg beschäftigt waren, können Sie in Luxemburg einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellen. Falls der **Grenzgänger** ebenfalls in seinem Wohnsitzland versichert ist, wird die luxemburgische Pensionskasse sich mit dem Rentenversicherungsträger in dessen Wohnsitzland in Verbindung setzen.

5. Für Versicherte, die die **Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates** besitzen, werden Versicherungszeiten eines anderen Mitgliedstaates ebenfalls berücksichtigt. Der Versicherte stellt seinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung überall dort wo er gearbeitet hat und bekommt eine Rente im Verhältnis zu der im Antragsland ausgeübten Laufbahn.

Vorschriften zur Nichtvereinbarkeit

Im Falle einer nicht selbstständigen Tätigkeit des Versicherten darf diese Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel des sozialen Mindestlohns einbringen. Um eine solche Tätigkeit auszuüben, muss der Versicherte eine Freistellung von der Mitgliedschaft beim Sozialversicherungszentrum (Centre commun de la sécurité sociale - CCSS) beantragen.

Der Versicherte darf einer **nicht selbstständigen Teilzeitbeschäftigung** nachgehen unter der Bedingung, dass er die Pensionskasse unverzüglich darüber informiert. Die Einkünfte aus dieser Tätigkeit und die Rente können bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gleichzeitig bezogen werden (Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen seiner Mitgliedschaft bei der Sozialversicherung). Wird die Höchstgrenze überschritten, wird die Rente gekürzt.

Achtung: Die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit kann eine medizinische Kontrolluntersuchung mit sich bringen, aufgrund derer die Rente eingestellt werden kann.

Vom Text angesprochene Versicherte

Dieser Text gilt für die Versicherten des allgemeinen Systems (Arbeitnehmer und Selbstständige). Für sie ist die nationale Rentenversicherungskasse (CNAP) zuständig.

Beamte im Staatsdienst, Kommunalbeamte, kommunale Angestellte, sowie Mitarbeiter der CFL sollen sich direkt an die anderen unten stehenden Einrichtungen (*) wenden bei Fragen zu der sie betreffenden Gesetzgebung.



Juristische Referenzen

§ Code de la sécurité sociale – Livre III, Chapitres II et IV



An wen kann ich mich wenden?

Caisse Nationale d'Assurance Pension

1a, Bd Prince Henri
L-1724 Luxembourg
☎ (+352) 22 41 41 - 1
<http://www.cnap.lu>

Administration du personnel de l'Etat – Service des pensions (*)

63, avenue de la Liberté B.P. 1204
L-1012 Luxembourg L-1012 Luxembourg
☎ (+352) 247 - 83 200
Fax (+352) 26 48 36 12
<http://www.ape.public.lu>

Caisse de prévoyance des fonctionnaires et employés communaux (*)

20, avenue Emile Reuter B.P. 328
L-2420 Luxembourg L - 2013 Luxembourg
☎ (+352) 450 201 - 1
Fax (+352) 450 201 - 202
<http://www.cpfec.lu>

SNCF - Division du personnel retraité (*)

9, place de la Gare B.P. 1803
L-1616 Luxembourg L -1018 Luxembourg
☎ (+352) 4990 - 33 43



Dokumente und Formulare

- Antragsformular Invalidenrente: <http://www.cnap.lu/les-pensions/pension-dinvalidite/la-pension-dinvalidite/>
- Informationsbroschüren zur Invalidenpension in Luxemburg:
<http://www.cnap.lu/prestations/en-cas-dinvalidite/en-cas-dinvalidite/>